

Gemeindeamt Vöcklabruck
Eingel.
am: 22 Juni 2023
Zahl / Beilage

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15. Juni 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) der Bienen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen

Auf Grund des § 3a Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes auf dem Grundstück, Nr. 1569 in Staig 13a, KG und Gemeinde 4690 Schlatt mit den Koordinaten (WGS84) Breite 48.058019 und Länge 13.79055, VIS.Reg.-Nr. YA82031, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz als verdächtig.

Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in diese Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern in dieser Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

§ 3

(1) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(2) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörden Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 19. Juni 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

